

# Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Uberschuldungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Telefonanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 200 RM, 1/3 Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und werbliche Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto: Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

## Uhren-Edelmetall- und Schmückwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 11, Jahrgang 63 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 11. März 1939

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten. Nachdruck verboten

### Stärkster Einsatz des Handwerks für den Vierjahresplan

Arbeitseinsatz von Handwerkern nach Löschung in der Handwerksrolle

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 22. Februar 1939 die einschneidende „Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft“ erlassen. Der Zweck dieser Verordnung besteht darin, zur Milderung des Facharbeitermangels im Handwerk und in der Industrie solche Handwerker, die nicht an der richtigen Stelle stehen oder nur unvollständig mit ihrer Arbeitskraft in Anspruch genommen sind, an andere Plätze zu überführen, wo sie wichtigere Arbeit leisten können. Viele handwerkliche Betriebsinhaber, die als selbständige Handwerker auf keinen grünen Zweig kommen konnten, haben schon ihren Betrieb aufgegeben und als Gefolgschaftsmitglieder einen besseren und sichereren Beruf gefunden. Viele andere, die in der gleichen Lage sind, haben sich aber zu diesem Entschluß noch nicht durchringen können. Auf sie ist die neue Verordnung gemünzt, die durch die Mitwirkung der Partei und der Arbeitsämter sowie die Einspruchsmöglichkeiten mit Sicherungen gegen übertriebene Maßnahmen versehen ist.

Nach § 1 der Verordnung sind in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker, sofern sie arbeitseinsatzfähig sind, zu löschen, wenn:

a) sie persönlich oder betrieblich, insbesondere den fachlichen Voraussetzungen, die zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes erforderlich sind, nicht genügen, es sei denn, daß die Aufrechterhaltung eines Betriebes volkswirtschaftlich notwendig ist,

b) ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes nicht mehr besteht.

Die Handwerkskammer hat die beabsichtigte Löschung dem Handwerker unter Angabe des Grundes mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er in der Handwerksrolle gelöscht werden kann, wenn nicht binnen zwei Wochen dagegen ein Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet die Handwerkskammer nach Anhörung des Arbeitsamtes sowie des Kreileiters der NSDAP.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Die höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident (in Berlin der Stadtpräsident), in Österreich der Landeshauptmann, im Saarlande der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die Oberste Landesbehörde.

Die Handwerkskammer hat die endgültig zur Löschung bestimmten Handwerker den zuständigen Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz — insbesondere in der Handwerkswirtschaft — zu melden. Die Löschung in der Handwerksrolle darf erst nach Mitteilung des Arbeitsamtes vorgenommen werden, daß der für den Arbeitseinsatz gemeldete Handwerker einsatzfähig und ein geeigneter Arbeitsplatz für ihn bereitgestellt ist.

Ein in der Handwerksrolle nach dieser Verordnung gelöschter Handwerker kann auf seinen Antrag frühestens nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn eine Wiedereintragung auf Grund bestimmter Tatsachen als gerechtfertigt erscheint. Rechtsänderungen, die durch diese Verordnung usw. herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1943 außer Kraft. Ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Nach den gleichzeitig erlassenen Durchführungsbestimmungen haben die Handwerkskammern bei der Feststellung der für die Löschung in Betracht kommenden Handwerker die persönlichen Verhältnisse eingehend zu berücksichtigen. Das Lösungsverfahren ist, wenn es sich um Betriebe handelt, für deren Aufrechterhaltung ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Bedürfnis nicht mehr besteht, insbesondere bei übersetzten Handwerkszweigen, zur Durchführung zu bringen; als außergewöhnlich übersetzt sind die Handwerkszweige der Bäcker, Metzger, Frisöre, Herrenschneider und Schuhmacher anzusehen. In diesen Handwerkszweigen darf ein neuer Handwerksbetrieb nur dann errichtet werden, wenn hierfür ein Bedürfnis anzuerkennen ist; das Be-